

Widmung von Erschließungsanlagen

Gemäß §§ 6 und 14 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995, zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 3 vom 10.12.2024, in Kraft getreten am 1. Januar 2025 werden die nachstehend aufgeführten Grundstücke zum Gemeingebrauch für den öffentlichen Verkehr gewidmet:

Eipringhausen

Gemarkung Oberhonnenschaft,
Flur 15,
Flurstück 234 und 541

Die zu widmende Verkehrsfläche wird gemäß § 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NW als Gemeindestraße eingestuft, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen. Der Gemeingebrauch an diesen Grundstücken wird auf keine Verkehrsart beschränkt.

Planunterlagen über die Widmung können bei dem Bürgermeister der Stadt Wermelskirchen, Rathaus, Zimmer 2.06, Telegrafstraße 29/33, 42929 Wermelskirchen, von jedermann während der allgemeinen Dienstzeit nach telefonischer Terminvereinbarung unter (02196) 710-230 eingesehen werden.

Diese Verfügung gilt am Tage nach der Bekanntmachung als bekanntgegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wermelskirchen, 25.03.2025



Bernd Hibst
Bürgermeister